



<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 18. – 22. März 2024	2
Verordnung über die Sicherheit und Ordnung für öffentliche Straßen in der Stadt Wilhelmshaven	3
Satzungsänderung	5

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister  
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

**Rat**

**Mittwoch, 20.03.2024, 10:30 Uhr. Rathaus, Ratssaal**

Tagesordnung:

- Aktuelle Stunde
- Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- Vorlagen des Verwaltungsausschusses an den Rat:
- Unterbringung der Flüchtlinge in der Gemeinschaftsunterkunft ehemaliges St.-Willehad-Gebäude (Haus A)
- Einwohnerfragestunde II (Fragen zur Tagesordnung der soeben abgehandelten Ratssitzung gem. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates)

**Verordnung über die Sicherheit und Ordnung für öffentliche Straßen in der Stadt  
Wilhelmshaven**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBL S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL S. 589) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen und Wege. Hierzu gehören auch Über- und Unterführungen sowie Fußgänger- und Verkaufszonen sowie Verkehrsflächen, die zur Nutzung als Busbahnhöfe bestimmt sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen. Hierzu zählen daneben Anlagen zur Beleuchtung.

**§ 3**

**Störendes Verhalten und Gefährdungen**

(1) Öffentliche Straßen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Daneben ist insbesondere auch nicht gestattet:

1. auf öffentlichen Straßen zu zelten,
2. öffentlich die Notdurft zu verrichten,
3. Verkehrszeichen oder -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde - oder Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder oder sonstige Einrichtungen oder Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.

## **§ 4**

### **Unzulässiges Betteln**

Auf öffentlichen Straßen ist bandenmäßig organisiertes Betteln, aggressives Betteln, insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen, sowie das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs untersagt.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs.1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 1 auf öffentlichen Straßen zeltet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 2 öffentlich die Notdurft verrichtet,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 3 Verkehrszeichen oder – Einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde – oder Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder oder sonstige Einrichtungen oder Zeichen für öffentliche Zwecke entfernt, versteckt oder in Ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt oder missbräuchlich benutzt,
5. entgegen § 4 bandenmäßig organisiert bettelt, aggressiv bettelt, insbesondere durch Anfassen oder Festhalten oder sonstiges Berühren oder des Weges versperrenden, bedrängenden oder hartnäckigen Ansprechens bettelt oder mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bettelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 14.03.2024

Stadt Wilhelmshaven

Feist  
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. (S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 13.03.2024 die nachstehende

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2021**

beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven wird wie folgt geändert:

Es wird nach § 12 ein neuer § 13 eingefügt:

**§ 13**

**Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) Von jeder öffentlichen Sitzung des Rates einschließlich der Einwohnerfragestunde werden durch einen von der Verwaltung beauftragten externen Dienstleister Tonaufnahmen gefertigt und als Livestream (Audiostream) im Internet zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bleibt der Audiostream jeder öffentlichen Ratssitzung als Aufzeichnung für 6 Monate allgemein verfügbar.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Tonaufnahme des eigenen Redebeitrages beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Die/Der Ratsvorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsfunktion dafür Sorge zu tragen, dass die Tonaufnahme unterbleibt. Die Beendigung der Tonaufnahmen gemäß der Sätze 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken. Tonaufnahmen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne des § 68 NKomVG.
- (3) Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Der bisherige § 13 wird zu § 14.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 14.03.2024

Feist

Oberbürgermeister